

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates
Sitzung vom Dienstag, 29. Oktober 2019

278 J2 **JUGENDARBEIT, KINDERBETREUUNG, FREIZEIT**
 J2.30 **Gesetze, Verordnungen, Vorschriften**
 Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kin-
 derbetreuung (RE FEB) - Genehmigung

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2019 das vorgelegte RE FEB in einer 1. Lesung behandelt und die Korrekturen veranlasst.

Die Abteilungsleiterin Bildung hat die Korrekturen angebracht und somit wird das RE FEB an der heutigen Sitzung verabschiedet.

Die Verordnung im Wortlaut:

Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen und den Vollzug der Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Affoltern am Albis.

²Die jeweils aktuellen detaillierten Bestimmungen und Ansätze zur Berechnung der Subventionen und die subventionierten Angebote sind in den Ergänzungen zum Reglement geregelt. Die Ergänzungen zum Reglement sind integrierender Bestandteil dieses Reglements. Sie werden vom Stadtrat beschlossen und regelmässig aktualisiert.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gesetzliche Grundlage

Dieses Reglement wird gestützt auf die Verordnung über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (VO FEB), erlassen.

Art. 3 Grundsätze

¹Subventionen nach diesem Reglement werden für familienergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet.

²Die Subventionen für die Betreuung in Kinderkrippen und bei Tageseltern können ausnahmsweise bis und mit dem 1. Kindergartenjahr ausgerichtet werden, wenn das Kind zuvor schon von der Institution oder Tagesfamilie betreut wurde und es nachweislich den Bedürfnissen oder dem Wohl des Kindes entspricht.

³Kindertagesstätten (Kitas) sind Kinderkrippen gemäss diesem Reglement gleichgestellt.

⁴Subventionen für die Betreuung in Tagesfamilien für Kinder im Schulalter können bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind 12 Jahre alt wird, gewährt werden, wenn die Öffnungszeiten der Schulbetreuungsstrukturen aufgrund der Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern nicht ausreichen oder wenn sie aufgrund sozialer Indikation nicht besucht werden können.

⁵Die Ausrichtung von Subventionen nach Abs. 4 bedürfen eines begründeten und belegten Antrags der Eltern und einer Bestätigung der Schule.

⁶Subventioniert werden Betreuungsverhältnisse die mindestens einen ganzen oder zwei halbe Tage pro Woche umfassen.

⁷Besteht ein Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen nur aus einzelnen halben Tagen, wird die Subvention reduziert.

⁸Subventioniert werden Betreuungsperioden, die mindestens 5 Stunden umfassen. Betreuungsverhältnisse von Schulkindern in Tagesfamilien gemäss Abs. 4, die aufgrund unregelmässiger Arbeits- oder Ausbildungszeit der Eltern vor oder nach den Schulstunden des Kindes notwendig sind, können von dieser Beschränkung ausgenommen werden.

⁹Die Betreuung in Kinderkrippen wird nur in ganzen oder halben Betreuungstagen subventioniert. Auch für Betreuungen, bei welchen die Institutionen 75 % des Tarifes verrechnen, wird nur ein halber Tag subventioniert. Bei Tageseltern werden die Subventionen pro Stunde berechnet.

¹⁰Subventionen für Hort und reduzierte Tarife für den Mittagstisch der Primarschule werden für schulpflichtige Kinder, ab dem 1. Kindergartenjahr bis und mit 6. Klasse, gewährt.

¹¹Für die Inanspruchnahme von reduzierten Tarifen Mittagstisch der Primarschule gelten alle Bestimmungen über die Subventionen sinngemäss.

Art. 4 Geltungsbereich

¹Subventionsberechtigung für die Kosten der Kinderbetreuung erlangen Betreuungsinstitutionen, die eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Affoltern am Albis abschliessen. Die Betreuungsinstitutionen haben die folgenden minimalen Anforderungen zu erfüllen:

- Die Institution verfügt über eine gültige Bewilligung gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen;
- die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Kinderzahl und Personalschlüssel werden jederzeit eingehalten;
- die Institution verfügt über ein pädagogisches Konzept, das auch Aussagen über die Förderung der Kinder macht;
- die Institution verpflichtet sich, der Stadt fristgerecht alle Angaben über die subventionierten Betreuungsverhältnisse und deren Änderungen zu liefern;

- die Institution verpflichtet sich, der Stadt statistische Angaben über die Krippe zu liefern.

²Der Stadtrat regelt die weiteren Bestimmungen der Leistungsvereinbarungen.

³Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Angebote der Primarschule sinngemäss.

2. Berechnung und Umfang der Subventionen

Art. 5 Massgebliches Einkommen und Vermögen

¹Das für die Berechnung der Subventionen massgebliche Einkommen setzt sich zusammen aus

- a) dem jährlichen Gesamteinkommen, nachfolgend Einkommen genannt, aller in der Berechnung berücksichtigten Personen;
- b) situationsbedingten Zuschlägen und Abzügen;
- c) einem Vermögensverzehr.

²Das für die Berechnung massgebliche Vermögen wird wie das steuerbare Vermögen der Steuererklärung des Kantons Zürich (Ziff. 35, Stand 2016) ermittelt und für alle in der Berechnung berücksichtigten Personen aufgenommen.

³Das Einkommen gemäss Abs. 1 lit. a beinhaltet alle einmaligen und regelmässigen Einkünfte eines Jahres aus Erwerbstätigkeit, Erwerbsersatz, Renten, Sozialversicherungen, Unterhaltszahlungen, Erträgen aus Wertschriften und nicht selbst bewohnten Liegenschaften sowie andere Einkünfte. Nicht berücksichtigt werden Leistungen der Sozialhilfe und Stipendien.

⁴Die Zuschläge und Abzüge gemäss Abs. 1 lit. b sind in der Regel pauschalisiert und richten sich nach der Einkommens- und Vermögenssituation, der Familienkonstellation sowie der Kinderzahl der Familie. Der Stadtrat legt die Pauschalen in den Ergänzungen zu diesem Reglement fest.

⁵Die Beurteilung der Einkommens- und Vermögenssituation erfolgt in der Regel auf der Grundlage des neuesten definitiven Steuereinschätzungsentscheids. Ist die Steuererklärung älter als zwei Jahre oder weist das aktuelle Einkommen oder Vermögen eine vom Stadtrat festgelegte Abweichung auf, wird die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation für die Ermittlung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Die Eltern belegen und bestätigen schriftlich, wie ihre aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem eingereichten Steuereinschätzungsentscheid sind.

⁶Wenn wegen Zuzugs noch keine Steuerdaten der Stadt Affoltern am Albis vorliegen, haben die Eltern den Steuereinschätzungsentscheid der früheren Wohngemeinde und die aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

⁷Bei verheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern werden das Einkommen und das Vermögen beider Elternteile berücksichtigt.

⁸Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern werden Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist. Bei gemeinsamem Sorgerecht werden Einkommen und Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, der die Obhut innehat.

⁹Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

¹⁰Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern werden das Einkommen und das Vermögen beider im gleichen Haushalt lebenden Elternteile berücksichtigt.

¹¹Konkubinatspaare ohne gemeinsame, aber je eigene Kinder, sind den Konkubinatspaaren gemäss Abs. 10 gleichgestellt.

¹²Eltern, die im Konkubinat leben, und von denen nur ein Partner Kinder hat, können eine gemeinsame Berechnung gemäss Abs. 10 verlangen. Erfolgt die Berechnung ohne Partner, wird für die Berechnung des massgeblichen Einkommens ein Haushaltszuschlag zum Einkommen des antragstellenden Elternteils vorgenommen.

¹³Auf Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit (analog Ziff. 2 der Steuererklärung des Kantons Zürich, Stand 2016) wird ein Zuschlag vorgenommen, um die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Abzüge zu berücksichtigen.

¹⁴Bei quellensteuerpflichtigen Antragsstellern wird der Nettolohn gemäss Lohnausweis, vor Abzug der Quellensteuer, herangezogen.

¹⁵Leistungen für Personen im Haushalt der Anspruchsberechtigten, die von einer Person versteuert werden, die nicht in der Berechnung mit einbezogen ist, werden zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens mit einberechnet.

¹⁶Verzichtet ein sorgeberechtigter allein erziehender Elternteil auf Unterhaltsbeiträge für das Kind, wird dafür ein Zuschlag zum Einkommen aufgerechnet.

¹⁷Vom massgeblichen Vermögen wird ein Vermögensfreibetrag abgezogen. Vom verbleibenden Rest wird ein Prozentsatz als Vermögensverzehr (Abs. 1 lit. c) angerechnet.

¹⁸Der Stadtrat bestimmt eine Einkommens- und Vermögensgrenze für den Subventionsanspruch. Wird diese Grenze erreicht oder überschritten, werden keine Subventionen ausgerichtet.

¹⁹Angaben zu Einkommen und Vermögen werden dem Steueramt zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt. Die Antragsteller erteilen dafür ihr Einverständnis.

Art. 6 Berechnung des Leistungsbeitrags der Eltern

¹Der Leistungsbeitrag der Eltern entspricht einem Promilleanteil des für die Berechnung massgeblichen Einkommens gemäss Art. 5.

²Es wird je ein Promilleanteil des massgeblichen Einkommens für folgende Betreuungen festgelegt:

- a) die tageweise Betreuung von Kindern in Kinderkrippen;
- b) die Betreuung von Kindern in Kinderkrippen ausschliesslich an Halbtagen;
- c) die stundenweise Betreuung von Kindern in Tagesfamilien.
- d) Hort der Primarschule

³Beim Mittagstisch werden Fixtarife verrechnet, welche nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit abgestuft sind und die Subventionen beinhalten.

Art. 7 Berechnung der städtischen Subventionen

¹Die städtische Subvention pro Tag, Halbtage oder Stunde errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Normtarif und dem Leistungsbeitrag der Eltern. Ist der effektive Tarif tiefer als der Normtarif, wird die Differenz zum effektiven Tarif errechnet.

²Normtarife werden festgelegt für

- a) die Betreuung von Kindern im Alter unter 18 Monaten in Kinderkrippen;

- b) die Betreuung von Kindern im Alter von 18 Monaten und älter in Kinderkrippen;
- c) die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien
- d) den Hort der Primarschule

³Für die Berechnung des monatlichen Anspruchs wird der geltende Multiplikator der Betreuungsinstitution angewendet. Kennt die Institution keine eigene Regelung entspricht der Monatsbetrag dem errechneten Anspruch pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2.

⁴Die städtische Subvention für den Hort der Primarschule pro Tag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem Leistungsbeitrag der Eltern.

Art. 8 Umfang der Subventionen

¹Der Umfang der maximalen Anspruchsberechtigung wird in Tagen pro Woche festgelegt. Dabei werden die ausserhäuslichen Tätigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 VO FEB oder die von einer Fachstelle bestätigte soziale Indikation nach Art. 5 Abs. 2 VO FEB berücksichtigt.

²Der zuständige Stadtrat kann auf Antrag hin weitere Tätigkeiten anerkennen, welche die berufliche und soziale Integration fördern oder dem Kindeswohl dienen.

³Sind beide Ehe- oder Konkubinatspartner in der Anspruchsberechnung einbezogen, werden 100 % bzw. 5 Tage vom gesamten Tätigkeitsumfang beider Personen abgezogen.

3. Verfahren

Art. 9 Antragstellung

¹Die allgemeinen Bestimmungen richten sich nach der Verordnung.

²Sind Anträge unvollständig oder fehlerhaft oder fehlen erforderliche Unterlagen, wird der Antrag spätestens zwei Monate nach Antragseingang abgewiesen. Wird danach ein neuer Antrag gestellt, werden die Subventionen erst von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen vorliegt.

³Die zuständige städtische Stelle bezeichnet die erforderlichen Unterlagen.

Art. 10 Dauer und Überprüfung der Anspruchsberechtigung

¹Die errechnete Subvention wird jeweils für die Dauer eines Jahres oder bis zum Eintritt in den Kindergarten verfügt. Vorbehalten bleiben die Einstellung bei Entzug der Subventionsberechtigung für die Kinderbetreuung einer Institution oder eine neue Verfügung bei Änderungen der persönlichen, beruflichen oder finanziellen Situation.

²Die Elternbeiträge an die Hort- und Mittagstischkosten werden jeweils auf anfangs Schuljahr neu berechnet.

³Der Erneuerungsantrag ist 30 Tage vor Ablauf der Jahresfrist mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

⁴Werden der Erneuerungsantrag und die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, werden die Subventionen ab Beginn des Monats, in dem der Antrag und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, gesprochen.

⁵Veränderungen in der persönlichen, beruflichen und finanziellen Situation gegenüber dem letzten Antrag sind umgehend zu melden. Die neue Situation ist auf Verlangen der zuständigen Stelle mit Unterlagen zu belegen. Die Subventionen werden aufgrund der geänderten Situation und gemäss den Ausführungsbestimmungen gegebenenfalls neu berechnet.

⁶Ergeben die Änderungen eine Reduktion des Anspruchs, gilt die neue Berechnung ab Folgemonat, in dem die Änderung eingetreten ist. Zuviel ausbezahlte Subventionen werden zurückgefordert oder mit zukünftigen Leistungen verrechnet (Art. 13 VO FEB).

⁷Ergeben die Änderungen eine Erhöhung des Anspruchs gilt die neue Berechnung ab dem Monat, in dem die Änderung gemeldet und mit den erforderlichen Unterlagen belegt ist, frühestens aber ab Folgemonat, in dem die Änderung eingetreten ist.

Art. 11 Auszahlung und Kontrolle

¹Die Subventionen werden den Antragstellern jeweils monatlich im Voraus ausbezahlt. Die zuständige Abteilung entscheidet über Ausnahmen.

²Die Gewährung von Subventionen für die Kinderbetreuung bedingt von der Betreuungsinstitution

- a) die Einhaltung der Vereinbarung mit der Stadt Affoltern am Albis;
- b) die Information an die Stadt Affoltern am Albis gemäss Art. 12 Abs. 2 VO FEB.

³Werden die Vorgaben gemäss Abs. 2 von einer Betreuungsinstitution nicht eingehalten, prüft die Stadt Affoltern am Albis nach erfolgter Mahnung den Entzug der Subventionsberechtigung für dort betreute Kinder.

⁴Ist bei einer Institution die Subventionsberechtigung für Kosten der Kinderbetreuung nicht mehr gegeben, werden die betroffenen Eltern informiert und die Subventionen werden drei Monate nach Ende des Monats, in der die Mitteilung an die Eltern erfolgte, eingestellt.

⁵Dieser Artikel ist nicht anwendbar für Angebote der Primarschule.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig werden das Elternbeitragsreglement Tagesstrukturen vom Mai 2015 und das Reglement Tagesstrukturen vom Juni 2016 der Primarschule Affoltern am Albis sowie das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter (RE FEB-VS) vom 10. Januar 2017 mit allen bisherigen im Widerspruch zu diesen Reglementen stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Affoltern am Albis, 29. Oktober 2019

NAMENS DES STADTRATES

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über die Subventionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (RE FEB) wird genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die notwendigen Publikationen vorzunehmen und die kommunale Gesetzessammlung nachzuführen.

3. Mitteilung an:
- Abteilungsleiterin Bildung
 - Stadtkanzlei (Auftrag Ziffer 2)
 - Abteilung Bildung

Stadtrat Affoltern am Albis



Clemens Grötsch
Präsident



Stefan Trottmann
Schreiber

Versandt: 01.11.2019